

724

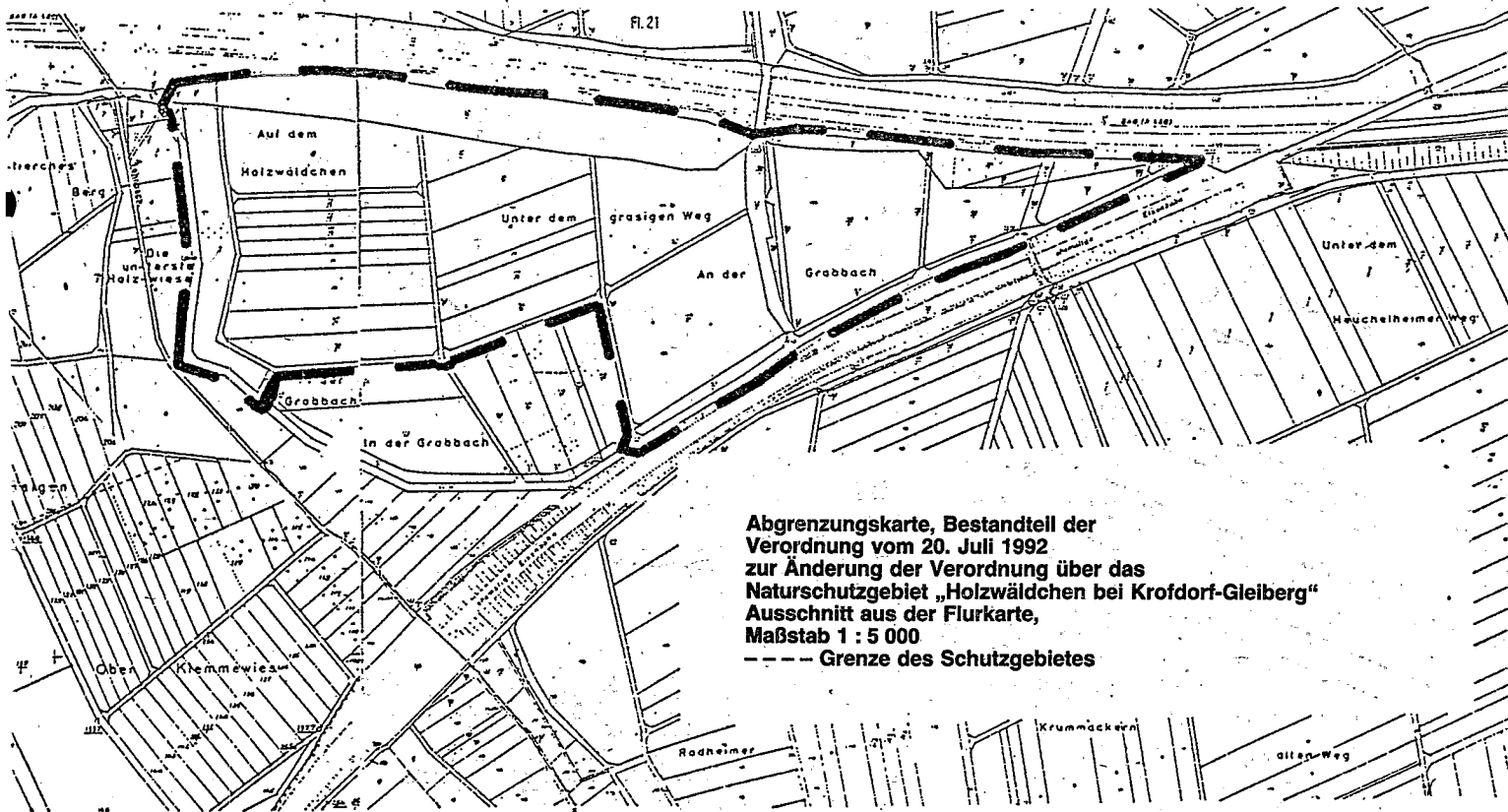
**Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:  
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

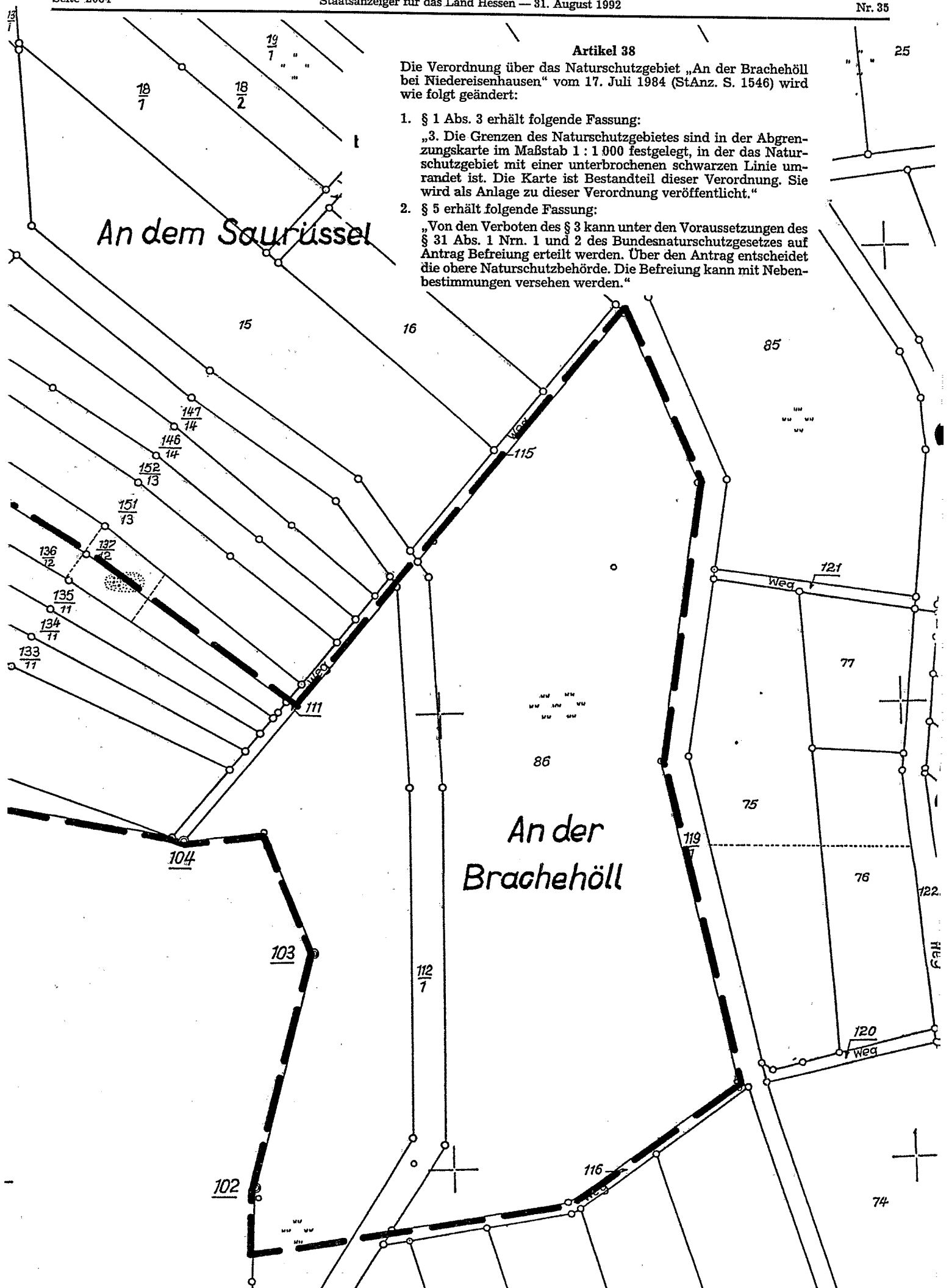


**Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“**  
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000  
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 38

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „An der Brachehöll bei Niedereisenhausen“ vom 17. Juli 1984 (StAnz. S. 1546) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:  
„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



804 KASSEL

## BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „An der Brachehöll bei Niedereisenhausen“ vom 17. Juli 1984**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Die Wacholdertrift an der Brachehöll wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „An der Brachehöll“ liegt in der Gemarkung Niedereisenhausen der Gemeinde Steffenberg, Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von ca. 4,2 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

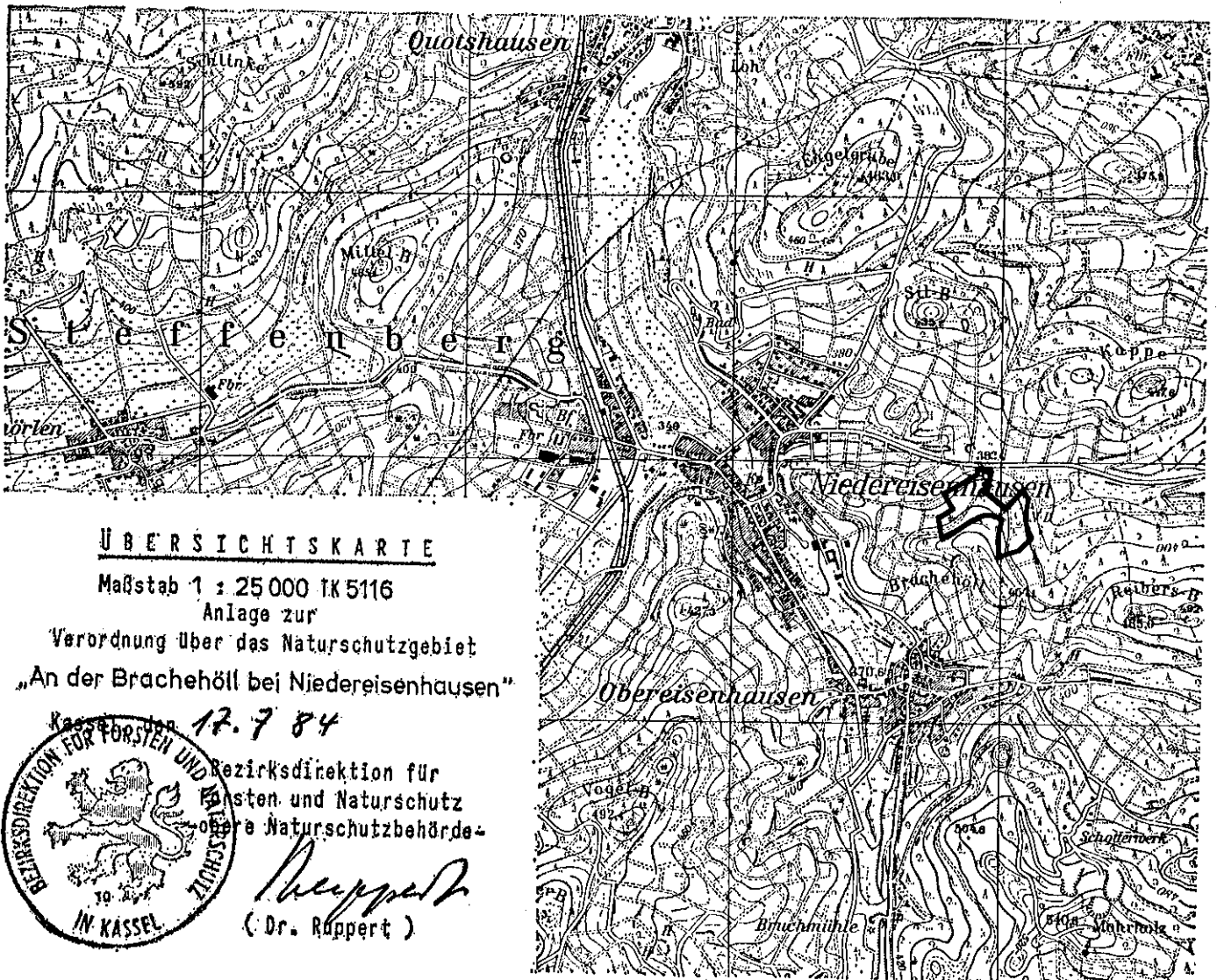
## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Wacholdertrift und den Magerrasen mit seinen schutzwürdigen und teilweise im Bestand bedrohten Pflanzenarten zu erhalten und zu pflegen.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu



- ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
  9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten und Modellflugzeuge einzusetzen;
  10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
  11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
  13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
  14. Hunde frei laufen zu lassen;
  15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch in Form von Gesellschaftsjagden;

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer herstellt (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15);

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 17. Juli 1984

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 33/1984 S. 1546

805

### HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

#### Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Grundzüge des Verwaltungsrechts —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — veranstaltet in der Zeit vom **7. September 1984 bis 12. Oktober 1984** einen Fortbildungslehrgang zum Thema „Grundzüge des Verwaltungsrechts“.

Der Lehrgang vermittelt Kenntnisse auf dem Gebiet des Verwaltungshandelns und des Verwaltungsrechts.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Begriff, Rechtsgrundlagen, Aufbau und Organisation der Verwaltung
- Verwaltungsrecht als Teil des öffentlichen Rechts — hoheitliche- fiskalische Verwaltung
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und Vorbehalte des Gesetzes
- Rechtsquellen
- Verwaltungsvorschriften
- Staatsverwaltung — kommunale Selbstverwaltung
- Lehre vom Verwaltungshandeln
- Gesetzesanwendung und Ermessen
- Lehre vom Verwaltungsakt
- Merkmale des Verwaltungsaktes
- Nebenbestimmungen im Verwaltungsakt
- der fehlerhafte Verwaltungsakt
- Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten
- Rechtsschutz des Bürgers
- Widerspruchsverfahren
- Verwaltungsstreitverfahren

Die Fortbildungsmaßnahme umfaßt insgesamt 24 Unterrichtsstunden und wird an 6 Vormittagen, jeweils freitags von 8.00—11.30 Uhr (4 Unterrichtsstunden) durchgeführt.

#### Termine der Veranstaltung:

- 7., 14., 21. und 28. September 1984,  
5. und 12. Oktober 1984.

Für die Veranstaltung stehen nur noch begrenzte Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 165,60, für Nichtmitglieder DM 206,40.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, zu richten.

Frankfurt am Main, 18. Juli 1984

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
Verwaltungsseminar

StAnz. 33/1984 S. 1547

806

#### Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — „Umgang mit Bürgern in publikumsintensiveren Bereichen“ FL-454

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des öffentlichen Dienstes, die in Publikumsbereichen eingesetzt sind. Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter von Melde-